

Kurztitel

1. Teilgewerbe-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 11/1998 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 94/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

16.01.1998

Außerkrafttretensdatum

17.10.2017

Index

50/01 Gewerbeordnung

Beachte

Gemäß § 376 Z 62 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994, außer Kraft getreten.

Text**Nähmaschinentechnik**

§ 22. Das Teilgewerbe gemäß § 1 Z 16 stammt aus dem Handwerk der Maschinen- und Fertigungstechniker. Die Befähigung zur Ausübung des Teilgewerbes ist nachzuweisen durch Zeugnisse über

1. die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Mechaniker oder Elektromechaniker und -maschinenbauer oder in einem mit einem dieser Lehrberufe verwandten Lehrberuf oder
2. a) den erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im mechanisch-technischen Bereich liegt und
b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
3. a) den erfolgreichen Abschluß einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und
b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit.

Schlagworte

Maschinentechniker, Elektromaschinenbauer

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Gesetzesnummer

10007931

Dokumentnummer

NOR12089696

alte Dokumentnummer

N51998102060